

Veranstalter: Schaumburger Nachrichten GmbH & Co. KG
 Vornhäger Straße 44 | 31655 Stadthagen
 Tel.: 05721/809260 | Fax: 05721/809285
 www.schaumburger-regionalschau.de
 info@schaumburger-regionalschau.de

Nur vom Veranstalter auszufüllen

Kundennummer: _____

Halle: _____ Stand: _____

Rechnungs-Nr.: _____

Rechnungsbetrag: _____

Schaumburger Nachrichten GmbH & Co. KG
 Regionalschau 2023
 Vornhäger Straße 44
 31655 Stadthagen



VERBINDLICHE ANMELDUNG (Bitte in Blockschrift!)

Name des Ausstellers (1. Buchstabe für Eintrag ins Ausstellerverzeichnis / vollständige Firmenbezeichnung)

Straße

PLZ und Ort

Inhaber; Geschäftsführer (Vor- und Zuname) Ansprechpartner

Telefon mit Vorwahl E-Mail

Ausstellungsgegenstände

Wir sind:

Hersteller

Handel

Handwerk

Dienstleister

Verband/Verein

Handelsregistereintrag:

Ja Nr.: _____

Nein

Wir bestellen gemäß Ausstellungsverzeichnis:

HALLE			Front x Tiefe			Fläche m ²	Euro / m ²	ermäßigter m ² -Preis – ausschließlich für Existenzgründende (bis 3 Jahre), Verbände und Vereine
Reihenstand	(1 Seite offen)	min. 12 m ²	_____m	x	_____m	_____m ²	70,00 €	51,00 €
Eckstand	(2 Seiten offen)	min. 18 m ²	_____m	x	_____m	_____m ²	83,00 €	60,00 €
Kopfstand	(3 Seiten offen)	min. 25 m ²	_____m	x	_____m	_____m ²	86,00 €	62,00 €
Blockstand	(4 Seiten offen)	min. 30 m ²	_____m	x	_____m	_____m ²	89,00 €	64,00 €
Alle Preise inklusive Begrenzungswände / 2,50 m hoch – Mindeststandgröße 12 m ²								
X	Facility und Heizkosten anteilig pro m ²							7,00 € / m ²

Wir bestellen gemäß Ausstellungsverzeichnis:

FREIGELÄNDE			Front x Tiefe			Fläche m ²	Euro / m ²	ermäßigter m ² -Preis – ausschließlich für Existenzgründende (bis 3 Jahre), Verbände und Vereine
Reihenstand	(1 Seite offen)	min. 40 m ²	_____m	x	_____m	_____m ²	18,00 €	14,00 €
		ab 100 m ²	_____m	x	_____m	_____m ²	16,00 €	14,00 €
		ab 200 m ²	_____m	x	_____m	_____m ²	12,50 €	11,50 €
Eckstand	(2 Seiten offen)	min. 50 m ²	_____m	x	_____m	_____m ²	21,00 €	15,00 €
Kopfstand	(3 Seiten offen)	min. 100 m ²	_____m	x	_____m	_____m ²	22,00 €	16,00 €
Blockstand	(4 Seiten offen)	min. 120 m ²	_____m	x	_____m	_____m ²	23,00 €	17,00 €
X	Facility anteilig pro m ²							4,50 € / m ²

X	Haftpflichtversicherung pro Aussteller	30,00 €
X	Pflichteintrag pro Aussteller	80,00 €

Zahlungsmodalitäten: Bankeinzug (bei bestehendem SEPA-Mandat) Überweisung nach Rechnungserhalt

Bestellformulare für Teppiche, zusätzliche Trennwände etc. erhalten Sie nach Eingang Ihrer Anmeldung.	Mit der Unterschrift werden die umseitigen Ausstellungsbedingungen rechtsverbindlich anerkannt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
	<p>_____</p> <p>Ort / Datum</p> <p>_____</p> <p>Unterschrift / Stempel</p>

Ausstellungsbedingungen

1. Wirtschaftlicher Träger und Durchführung: Schaumburger Nachrichten GmbH & Co. KG, Vornhäger Straße 44, 31655 Stadthagen (im Nachfolgenden SN genannt). Sitz: Stadthagen, Registergericht: Stadthagen HRA 1715, Steuernummer: 4420146302, Persönlich haftende Gesellschafterin: Beteiligungsgesellschaft Neue Zeitung mbH, Sitz Hannover Registergericht: Hannover HRB 55709, Geschäftsführer: Günter Evert und Marc Fügmann
2. Öffnungszeiten und Ausstellungsort (siehe Vorderseite).
3. Ein wirksamer Vertrag über die Standortnutzung kommt erst zustande, soweit eine Standzuweisung der SN gegenüber dem Aussteller erfolgt. Durch die Standzuweisung kommt ein verbindlicher Vertrag auch zustande, soweit die Standzuweisung nur unwesentlich von der verbindlichen Anmeldung abweicht. Unwesentlich sind (jeweils und zusammengenommen) eine Veränderung der Standortkategorie um eine Kategorie Stufe (Reihenstand/Eckstand/Kopfstand/Blockstand) sowie eine Abweichung der Fläche um 10 %. Bis zum in der Anmeldung angegebenen Zulassungstermin, ist die Anmeldung für den Aussteller verbindlich und kann nicht zurückgezogen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Berücksichtigung vor Vertragsschluss besteht nicht. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Standzuweisung nicht maßgebend. Konkurrenzausschluss wird ausdrücklich nicht gewährt!
4. Die SN verarbeitet die auf dem Anmeldeformular angegebenen personenbezogenen Daten, soweit dies für die Erbringung ihrer Leistungen, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen erforderlich ist, Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Die Daten werden gelöscht, sobald eine Speicherung nicht mehr erforderlich ist und keine gesetzliche Aufbewahrungsfrist einer Löschung entgegensteht. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte findet grundsätzlich nur statt, wenn dies für die Erbringung der Leistungen der SN, insbesondere für die Durchführung der Veranstaltung, erforderlich ist. Soweit die SN eine Einwilligung zur Verarbeitung von Daten des Ausstellers einholt, wird der Aussteller auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft bei der SN widerrufen werden kann. Weitere Informationen zum Datenschutz i.S.d. Art. 13 DSGVO kann der Aussteller unter https://www.madsack.de/Informationen_gem_art_13_eu_dsgvo abrufen.
5. Die SN bleibt berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen, soweit deren Ausstellung oder Vertrieb gegen vertragliche Vereinbarungen oder gesetzliche Regelungen verstößt. Es dürfen nur die in der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden. Die SN bleibt berechtigt aus organisatorischen Gründen oder wegen des Gesamtbildes der Ausstellung Stände- oder Werbeflächen auf einen anderen Platz zu verlegen, soweit hierbei lediglich eine unwesentliche Veränderung im Bereich des Besucherverkehrs eintritt.
6. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal zu halten.
7. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen und bis 1/2 Stunde nach Ausstellungsschluss beendet sein. Die SN sorgen für die Reinigung des Geländes und der Gänge.
8. Den Ausstellern werden Bodenflächen und Ausstattungen (siehe Anmeldung) angeboten. Alle darüber hinaus gehenden Wünsche des Ausstellers (z.B. Zusatzmöblierung etc.), sowie Wasserinstallation sind über die SN termingerecht zu beantragen und werden dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt. Mängel des Mietgegenstandes hat der Aussteller unverzüglich bei Aufbau den SN anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige ist die Gewährleistung für Mängel ausgeschlossen. Evtl. Beschädigungen an den Mietgegenständen gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber.
9. Der Termin für den Bezug der Stände bzw. die Standgestaltung richtet sich nach den Angaben in den technischen Unterlagen. Stände, die nicht termingerecht bezogen werden, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder darüber anderweitig verfügt. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Das Aufstellen von Ausstellungsgegenständen über normale Standhöhe (2,50m) muss den SN vor Aufbau bekannt gegeben werden.
10. Mit dem Abbau bzw. Auszug aus den Ständen kann nach Ausstellungsschluss ab 19.30 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten müssen innerhalb der in den technischen Unterlagen angegebenen Fristen beendet sein. Die Standfläche einschl. der Trennwände ist in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen (Tapeten und Fußbodenbelag entfernen). Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von 50% der vereinbarten Standmiete geahndet werden. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist hat der Aussteller die Kosten für den Abtransport und die Lagerung zu tragen. Für Schäden oder Entwendungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung, es sei denn sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Veranstalters oder seiner Erfüllungshelfen.
11. Für den Fall der einvernehmlichen Entlassung des Ausstellers aus der Bindung der Anmeldung innerhalb der Bindungsfrist, der Aufhebung des wirksam geschlossenen Ausstellungsvertrages oder der anderweitigen Verfügungsbefugnis der SN und Nichtausgleichung der Rechnung durch den Aussteller (§ 16 der Ausstellungsbedingung) gilt folgendes:
Die Standmiete und vereinbarten Nebenkosten sind in voller Höhe zu entrichten. Dem Aussteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass der SN kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Eine Minderung des entstandenen Schadens tritt nicht bzw. insoweit nicht ein, als die SN eine Weitervermietung des Standes an Dritte vornimmt, die ansonsten eine andere Ausstellungsfläche angemietet hätten, um ein geschlossenes Ausstellungsbild zu erreichen oder aber aus diesem Grund eine kostenfreie bzw. kostenreduzierte Abgabe des Standes an Dritte, insbesondere öffentliche Institutionen vornimmt. Aussteller, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind darüber hinaus verpflichtet, den Stand in einen ausstellungsmäßigen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angaben von Gründen vom Veranstalter abgelehnt werden. Ein Entlassungs- oder Aufhebungsbegehren kann nur per Einschreiben geltend gemacht werden.
12. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten stehen den SN an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Die SN haften nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Das Pfandrecht wird auch auf die Waren der Vertragsfirmen des Ausstellers übertragen.
13. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerblichen, wettbewerbsrechtlichen - hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A4), gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bestandteil des Standvermietungsvertrages sind die §§ 17 ff des Bundesseuchengesetzes vom 16.7.1961. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstigen Regressansprüchen.
14. Die SN versichern die Ausstellung gegen Haftpflicht. In einem Rahmenvertrag hat sie eine Haftpflichtversicherung für jeden einzelnen Stand abgeschlossen. Diese Haftpflichtversicherung wird jedem Aussteller pauschal in Rechnung gestellt. Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt, haften die SN nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.
15. Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln jeder Art, steht nur den Ausstellungsgaststätten bzw. den Verkäufern zu. die hierzu von den SN ermächtigt sind.
16. Die Rechnung ist gleichzeitig die Standbestätigung. Der Betrag ist vollständig innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen. Die SN können bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen — nach vorangegangener Mahnung — über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Ein Skontoabzug wird auf die Rechnung nicht gewährt.
17. Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Mieten mehrerer Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
18. Für Heizung der Hallen bis max. 19°C während der Öffnungszeiten werden die anteiligen Kosten mit einem Pauschalpreis pro m² der gemieteten Standfläche umgelegt. Für den Fall der Erhöhung der Ölpreise um mehr als 5% behalten wir uns eine Nachberechnung vor. Die SN sind nicht verpflichtet, für Kühlung in den Ausstellungsräumen zu sorgen.
19. Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung aufgrund höherer Gewalt, nicht zu vertretener behördlicher Anordnungen oder Auflagen nicht möglich, sind die SN berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, den SN oder ihren Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar. Außerdem ist die SN berechtigt, von der Durchführung der Ausstellung nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Ausstellerteilnehmer Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Veranstaltung nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Ausstellung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist. Gleiches gilt auch auf Grund einer Verkürzung der Ausstellung aus vorgenannten Gründen. Schadensersatzansprüche der Aussteller sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
Muss die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund von SN nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder die Ausstellungsdauer verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25 % entlassen werden. Nach Bekanntgabe der Verlegung muss der Antrag innerhalb von drei Wochen per Einschreiben eingebracht werden; wird diese Frist versäumt; bestehen gegenüber der SN keine Ansprüche mehr.
20. Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernehmen die SN ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der SN oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für die Beaufsichtigung und die Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.
21. Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der SN. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die durch einen Sachverständigen errechneten Kosten für Licht- und Kraftstromverbrauch werden den Ausstellern nach Verbrauch bzw. anteiligem Aufwand vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens sechs Wochen vorher anzumelden. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von Firmen ausgeführt werden, die die SN zulassen.
22. Fotografische Fremdaufnahmen und Zeichnungen für gewerbliche Zwecke können nur durch die SN gestattet werden. Die Prospektverteilung außerhalb des Ausstellungsstandes bedarf der Genehmigung.
23. Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Bei Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, die GEMA zu verständigen.
24. Die tägliche Warenlieferung muss spätestens 1/2 Stunde vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen können nicht mehr auf das Ausstellungsgelände gelassen werden.
25. Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungs-Bereich erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen die Ausstellung spätestens eine Stunde nach Schluss verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet.
26. Informationsträger: Auflistung in Katalog oder Zeitung und Multimedia-Bereich/ Internet (www). Der Pflichteintrag für jeden Aussteller wird mit der Standgebühr in Rechnung gestellt. Bestellscheine für Zusatzleistungen (ZB. Logos/Links etc.) gehen gesondert zu. Bei Nichterscheinen oder techn. Problemen des Werbeträgers kann der Aussteller daraus keine Regressansprüche herleiten.
27. Die Vorführtheken der Propagandisten-Stände sind so aufzustellen, dass das Publikum nicht in den Gängen steht.
28. Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungs-Bedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Die SN üben auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von den SN bestätigt werden.
29. Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten ist Stadthagen. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
30. Die technischen Unterlagen sind Bestandteil der Ausstellungsbedingungen.